

wie sie zur Rüdiger Straße kommen. Der Beschuldigte sagte ihnen, daß diese in West-Berlin sei und er wäre bereit, sie dorthin zu bringen. Er erklärte ihnen noch, daß sie sich mit den Verhältnissen in Westberlin vertraut machen müßten. Sie sollten drüben keine kommunistische Propaganda betreiben und nicht „Heil Stalin“ rufen, dann könne ihnen nichts passieren. Weiterhin sei es zweckmäßig, daß sie sich als Gegner der Deutschen Demokratischen Republik und als zum Deutschlandtreffen gezwungene Jugendliche ausgeben. Die Sektorengrenze würden sie am besten in Zivilkleidung und nicht in FDJ-Kleidern passieren. Der Beschuldigte erklärte u. a. dann noch, daß nur in West-Berlin wahre Freiheit herrschen würde und das Essen besser und reichlicher wäre. Nachdem die Jugendlichen erklärten, daß sie nicht in den Westsektor zu fahren gedenken, sagte der Beschuldigte, um seine wahren Absichten zu verdecken, sie sollten die Museen im demokratischen Sektor besichtigen.

Dem Beschuldigten muß durch eine entsprechende Strafe klagemacht werden, daß man sich nicht ungestraft für die Interessen der Kriegshetzer einsetzen kann.

Ich beantrage:

Das Hauptverfahren vor dem Strafsenat 1 des Stadtgerichts Groß-Berlin zu eröffnen, Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen und die Fortdauer der U-Haft aus den bisherigen Gründen zu beschließen.

I. V.

gez. Krüger
Staatsanwalt

Das Urteil des Stadtgerichts Berlin lautete auf 1½ Jahre Gefängnis.

*

„Republikflucht“ — Verrat an der Klasse

Mit dem am 11. Dezember 1957 von der sowjetzonalen Volkskammer beschlossenen Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes wurde die „Republikflucht“ für eine mit Gefängnis bis zu drei Jahren bedrohte strafbare Handlung erklärt. Unter diese Strafbestimmung fällt außerdem jede ohne behördliche Genehmigung erfolgte Reise eines Zonenbewohners in die Bundesrepublik, jede nicht genehmigte Einreise in die Sowjetzone und jedes Abweichen von vorgeschriebenen Reisezielen, Reisewegen oder Reisefristen. Zusätzlich wird bestimmt, daß Vorbereitung und Versuch strafbar sind. Die sowjetzonalen Strafgerichte haben das Gesetz in der Folgezeit konsequent und ohne Milde angewendet. Mit diesem Gesetz und dieser Rechtsprechung wurden die Artikel 8 (Freizügigkeit) und 10 (Recht auf Auswanderung) der Verfassung praktisch aufgehoben.

DOKUMENT 199

**Auszug aus der Rede Walter Ulbrichts
auf dem 33. Plenum des ZK der SED**

Es ist nun die Frage gestellt worden, wie vom politischen und strafrechtlichen Standpunkt die Republikflucht und das Wechseln des Wohnsitzes aus der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor Berlins nach Westdeutschland und West-Berlin zu beurteilen sind. **Jede Flucht oder Übersiedlung nach Westdeutschland bedeutet eine Hilfe für die westdeutsche Militärbasis der NATO mit Arbeitskräften und einen Verlust von Arbeitskräften in der DDR. Eine**

Republikflucht ist Verrat an den friedlichen Interessen des Volkes und nützt Westdeutschland, das NATO-Basis ist. Es ist notwendig, eine große Aufklärungsarbeit zu führen, daß kein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sich von den westdeutschen Werbepostern dazu verleiten läßt, nach Westdeutschland zu ziehen. Wir müssen alle Menschen davor bewahren, daß sie von den westdeutschen Großkapitalisten ausgebeutet und erniedrigt werden. Vor allem ist es notwendig, den Menschen zu erklären, warum das westdeutsche System des militaristischen Obrigkeitsstaates keine Zukunft hat und warum die Erhaltung des Friedens die Stärkung der DDR erfordert und deshalb kein Arbeiter, kein Angehöriger der Intelligenz, kein Bauer aus kleinlichen wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen nach Westdeutschland ziehen darf. Selbst nach Untersuchungen westdeutscher Stellen sind es nicht politische Gründe, sondern meist kleine persönliche Gründe, die den einen oder anderen veranlaßt haben, die Heimat zu verlassen und in das westdeutsche NATO-Gebiet zu ziehen. Vom strafrechtlichen Standpunkt ist die Lage so, daß jede Person, die es unternimmt, Bürger der DDR im Auftrage von Agentenorganisationen oder von Wirtschaftsunternehmen zum Verlassen der DDR zu verleiten, mit Zuchthaus bestraft wird. Wer Jugendliche durch Versprechungen und Täuschung zum Verlassen der DDR verleitet, wird ebenfalls streng bestraft.

Quelle: „Neues Deutschland“ vom 20. Oktober 1957.

DOKUMENT 200

Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes

vom 11. Dezember 1957
(GBl. 1957, S. 650)

§ 1

§ 8 des Paßgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Wer ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt und betritt oder wer ihm vorgeschriebene Reiseziele, Reisewege oder Reisefristen oder sonstige Beschränkungen der Reise oder des Aufenthaltes hierbei nicht einhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer für sich oder einen anderen durch falsche Angaben eine Genehmigung zum Verlassen oder Betreten des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik erschleicht.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

DOKUMENT 201

Auszug aus:

„Das Paßgesetz in der Praxis der Strafgerichte“
von Fritz Böhme,
Hauptabteilungsleiter im Justizministerium der DDR.

Zur Gesellschaftsgefährlichkeit des illegalen Verlassens der DDR

Bei der Bestrafung der Verbrechen gegen das Paßgesetz haben sich die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik richtig davon leiten lassen, daß die Gesellschaftsgefährlichkeit nicht bei allen Verstößen gegen das Paßgesetz die gleiche ist.

Jedes illegale Verlassen der DDR ist grundsätzlich gesellschaftsgefährlich. Jeder Bürger der DDR, der illegal nach Westdeutschland geht, unterstützt damit